

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG

Die Feststellung erfolgt von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Die **Biogas Grieben GmbH & Co. KG, Weißewarter Straße 1, 39517 Tangerhütte OT Grieben** beantragte beim Landkreis Stendal die Errichtung und Betrieb gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) von **1 Verbrennungsmotorenanlage (BHKW)** auf dem Grundstück:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Grieben	1	251/20

Die Neuerrichtung beinhaltet den Bau eines Blockheizkraftwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,803 MW, 2.151 kW elektrische Leistung und 2.188 kW thermische Leistung.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummer 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) sowie der Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich:

- keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Arnimer Str. 1-4 während der Sprechzeiten des Landkreises (Dienstag und Donnerstag von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) eingesehen werden. Um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung wird gebeten – Tel. Nr. 03931 / 60-7229.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt zudem im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 16.02.2026

Patrick Puhlmann

